

Satzung des SV Gosenbach von 1963 e.V.



Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Abteilungen des Vereins

§ 4 Mittel des Vereins

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft im Verein

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliedsbeiträge

§ 8 Organe des Vereins

§ 9 Der Gesamtvorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

§ 11 Satzungsänderungen

§ 12 Auflösung des Vereins

§ 13 Verhältnis dieser Satzung zu den Abteilungssatzungen

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 25.09.1998 beschlossen. Sie ist dem Vereinsregister zur Anmeldung vorzulegen.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Verein führt den Namen "**Sportverein Gosenbach 1963 e.V.**". Er hat seinen Sitz in 57080 Siegen-Gosenbach und ist in das Vereinsregister beim **Amtsgericht Siegen** unter dem **Aktenzeichen VR 978** eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports auf volkstümlicher Grundlage. Er dient auf gemeinnütziger und ehrenamtlicher Grundlage dem allgemeinen Besten. Er verfolgt jugendpflegerische Ziele durch die Betreuung der ihm anvertrauten Jugendlichen. Alle konfessionellen und politischen Bestrebungen innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 3 Abteilungen des Vereins

- 1.** Der Verein unterhält zurzeit die Abteilungen Fußball und Tennis mit den jeweiligen Jugendabteilungen. Es können weitere Abteilungen gebildet werden.
- 2.** Die Abteilungen sind selbständig. Sie bilden eigene Abteilungsvorstände und halten eigene Abteilungsmitgliederversammlungen ab. Sie können eigene Abteilungssatzungen beschließen. Die jeweiligen Jugendabteilungen sollen sich selbständig führen und die ihr zugewiesenen Mittel eigenständig verwalten.
- 3.** Die Abteilungen können sich den jeweiligen Fachverbänden anschließen. Dadurch erwirbt der Gesamtverein die jeweilige Mitgliedschaft.

§ 4 Mittel des Vereins

- 1.** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 2.** Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:
 - a.** durch jährliche Mitgliedsbeiträge,
 - b.** durch freiwillige Zuwendungen der Mitglieder,
 - c.** durch Veranstaltungen des Vereins und
 - d.** durch Spenden und Zuschüsse.
- 3.** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.** Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 5.** Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen. Zuständig ist insoweit der Hauptkassierer nach [§ 9 Abs. 2 Nr. c](#) dieser Satzung. Er wird die nach dieser Satzung den einzelnen Abteilungen eigenverantwortlich und selbständig zustehende Mittel nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Abteilungsvorständen verwenden.
- 6.** Das Kassenbuch ist von den Kassenprüfern spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres zu prüfen. Auf Verlangen der Kassenprüfer ist eine frühere Zwischenprüfung vorzunehmen.
- 7.** Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen nicht ausschließlich Mitglied einer Abteilung sein. Die Dauer der Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl im direkten Anschluss an eine Wahlperiode ist nicht zulässig.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 25.09.1998 beschlossen. Sie ist dem Vereinsregister zur Anmeldung vorzulegen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft im Verein

- 1.** Der Verein hat aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins bedeutet zugleich die Mitgliedschaft im Gesamtverein. Es ist zulässig, in mehreren Abteilungen des Vereins Mitglied zu sein.
- 2.** Als aktives oder passives Mitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 3.** Die aktive oder passive Mitgliedschaft ist schriftlich bei einem Mitglied des Gesamtvorstandes oder einem Mitglied der Abteilungsvorstände zu beantragen. Der schriftliche Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift des Antragstellers, die Angabe des Kontos, von dem die Beiträge abgebucht werden können, und bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter enthalten. In dem Aufnahmeantrag ist anzugeben, in welche Abteilung der Bewerber aufgenommen zu werden wünscht.
- 4.** Über den Aufnahmeantrag nach [§ 5 Abs 3](#) dieser Satzung entscheidet der jeweilige Abteilungsvorstand. Hat der Bewerber die Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen beantragt, entscheiden die jeweiligen Abteilungsvorstände unabhängig voneinander. Die Vereinsmitgliedschaft wird mit der Aufnahmeentscheidung durch einen Abteilungsvorstand erworben.
- 5.** Über die Aufnahme ist der Bewerber zu informieren. Stimmt ein Abteilungsvorstand einem Aufnahmeantrag nicht zu, hat er dies dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und unverzüglich den Gesamtvorstand über die Entscheidung zu informieren.
- 6.** Ehrenmitglieder werden vom Gesamtvorstand oder den Abteilungsvorständen vorgeschlagen. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 25.09.1998 beschlossen. Sie ist dem Vereinsregister zur Anmeldung vorzulegen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a.** mit dem Todes des Mitgliedes,
- b.** durch freiwilligen Austritt oder
- c.** durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstandes oder einem Mitglied des Abteilungsvorstandes. Der Austritt kann erst erfolgen, wenn bis zum Schluss eines Quartals alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein Beitrag etc. erfüllt und die vereinseigenen Gegenstände ordnungsgemäß abgeliefert worden sind. In den Abteilungssatzungen kann bestimmt werden, dass der Austritt nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, und er dieses Verhalten trotz einer schriftlichen Abmahnung weiter fortsetzt.

Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn das Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag ([§ 7 Abs 1](#), [§ 7 Abs 4](#) dieser Satzung) nicht zahlt.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhörung der betroffenen Abteilungsvorstände. Der Ausschlußbeschuß ist dem Mitglied schriftlich mit Einschreiben/Rückschein. mitzuteilen.

5. Gegen den Ausschlußbeschuß kann das Mitglied binnen einen Monat nach Zugang Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist schriftlich an den ersten Vorsitzenden des Gesamtvereins zu richten. Dieser hat eine Mitgliederversammlung des Gesamtvereins einzuberufen, die spätestens drei Monate nach dem Zugang des Ausschlußbeschlusses stattzufinden hat. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme in der Mitgliederversammlung zu geben.

6. Macht das Mitglied von dem Beschwerderecht keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich dem Vorstandsbeschluss. Die Mitgliedschaft gilt in diesem Fall mit dem Zugang des Vorstandsbeschlusses als beendet. Legt das Mitglied rechtzeitig Beschwerde ein, so wird der Ausschluss mit der Entscheidung der Mitgliederversammlung wirksam.

7. Ist ein Mitglied in mehreren Abteilungen des Vereins Mitglied, so kann es auch nur aus einer Abteilung austreten oder auch nur aus einer Abteilung ausgeschlossen werden. Beim Ausschluss aus nur einer Abteilung entscheidet der jeweilige Abteilungsvorstand und die jeweilige Abteilungsversammlung entsprechend den vorstehenden Vorschriften. Der Gesamtvorstand ist zu informieren.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Von diesen Mittel werden die Verwaltungskosten des Vereins Bankgebühren, Versicherungen, Porto, Telefon etc. bestritten. Der Restbetrag fließt den jeweiligen Abteilungen im Verhältnis ihrer Mitglieder zu. Ist ein Mitglied in mehreren Abteilungen aufgenommen, so ist der auf dieses Mitglied entfallende Restbetrag zu gleichen Teilen den jeweiligen Abteilungen zur Verfügung zu stellen.

2. Ein neu aufgenommenes Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag mit Beginn des auf die Aufnahmeentscheidung gemäß [§ 5 Abs. 4](#) dieser Satzung folgenden Monats zu zahlen.

3. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung frei.

4. Den jeweiligen Abteilungen steht es frei, zusätzlich zu den Beiträgen gemäß [§ 7 Abs. 1](#) dieser Satzung weitere Beiträge, Aufnahmegebühren oder Sonderumlagen zu erheben.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 25.09.1998 beschlossen. Sie ist dem Vereinsregister zur Anmeldung vorzulegen.

5. Die den jeweiligen Abteilungen nach [§ 7 Abs 1](#) und [§ 7 Abs 4](#) dieser Satzung zustehenden, durch eigene Veranstaltungen erwirtschafteten oder durch Spenden zugegangenen Mitteln dürfen nur für die Zwecke der jeweiligen Abteilung verwendet werden. Die jeweiligen Abteilungen verwalten diese Mittel eigenständig und eigenverantwortlich. Zu diesem Zweck können sie eigene Abteilungskassierer und Abteilungskassenprüfer wählen. Die Abteilungskassierer arbeiten mit dem Hauptkassierer vertrauensvoll zusammen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.** der Gesamtvorstand und
- b.** die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand überwacht die Beachtung dieser Satzung und deren Ausführungsbestimmungen, die Ausführung aller Vereinsbeschlüsse sowie die Erhaltung bzw. zweckmäßige Nutzung des Vereinsvermögens. Der Gesamtvorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, deren Erledigung nicht der Mitgliederversammlung zufällt. Dem Gesamtvorstand sind jährlich eine Kassenabrechnung der Abteilungen sowie die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen der Abteilungen vorzulegen.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a.** dem Vorsitzenden
- b.** dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c.** dem Hauptkassierer
- d.** dem Schriftführer
- e.** den jeweiligen Vorsitzenden der jeweiligen Abteilungen

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 25.09.1998 beschlossen. Sie ist dem Vereinsregister zur Anmeldung vorzulegen.

f. den jeweiligen Jugendleitern der jeweiligen Abteilungen

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der [Vorsitzende](#), der [stellvertretende Vorsitzende](#) und der [Hauptkassierer des Gesamtvorstandes](#). Von ihnen vertreten im Außenverhältnis jeweils zwei gemeinsam.

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von 2 Jahren gewählt.

Wählbar sind alle Mitglieder gemäß [§ 5 Abs 1 Satz1](#) dieser Satzung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder der Vorstände der Jugendabteilungen müssen das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Die Wahl erfordert im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Hat bei der Wahl eines Vorstandsmitgliedes im ersten Wahlgang ein Kandidat die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl im ersten Wahlgang statt; dabei ist der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.

5. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied vor Ablauf einer Wahlperiode abberufen. In diesem Fall endet das Vorstandsamt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Bereits in dieser Mitgliederversammlung kann – abweichend von [§ 9 Abs 8](#) und [§ 9 Abs 9](#) dieser Satzung – ein Nachfolger gewählt werden.

6. Wird ein Vorstandsmitglied aus dem Verein ausgeschlossen, so endet das Vorstandsamt mit der Wirksamkeit des Ausschlusses gemäß [§ 6 Abs 6](#) dieser Satzung. Im Fall des [§ 6 Abs 6 Satz 3](#) dieser Satzung kann – abweichend von [§ 9 Abs 8](#) und [§ 9 Abs 9](#) dieser Satzung - in der den Ausschluss beschließenden Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden.

7. Der Rücktritt von einem Vorstandsamt geschieht durch eine schriftliche Erklärung, die an ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des [§ 9 Abs 2](#) dieser Satzung zu richten ist. Erklärt ein Vorstandsmitglied seinen Austritt

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 25.09.1998 beschlossen. Sie ist dem Vereinsregister zur Anmeldung vorzulegen.

aus dem Verein, so bedeutet dies - unbeschadet der Regelung in [§ 6 Abs 2](#) dieser Satzung - das Ausscheiden aus dem Vorstand mit sofortiger Wirkung. In den beiden vorgenannten Fällen wird das Ausscheiden aus dem Vorstand wirksam mit dem Zugang des Austritts- oder Rücktrittsschreiben.

8. Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied gemäß [§ 9 Abs 2](#) dieser Satzung aus dem Vorstand aus, hat der verbleibende Vorstand innerhalb von einem Monat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ein Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu wählen ist.

9. Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode ein nicht dem Vorstand gemäß [§ 9 Abs 3](#) dieser Satzung angehörendes Vorstandsmitglied aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied. Die Amtszeit dieses Ersatzmitgliedes endet mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die den Nachfolger zu wählen hat.

10. In den Fällen des [§ 9 Abs 5 Satz 3](#), [§ 9 Abs 6 Satz 2](#), [§ 9 Abs 8](#) und [§ 9 Abs 9](#) erfolgt die Wahl eines Nachfolgers des abberufenen oder ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes nur für die Dauer der Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

11. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.

12. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, mündlich oder fernmündlich einberufen werden. Dabei ist regelmäßig eine Frist von mindestens 1 Woche einzuhalten. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des [§ 9 Abs 2](#) dieser Satzung, geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, davon mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes gemäß [§ 9 Abs 3](#)

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 25.09.1998 beschlossen. Sie ist dem Vereinsregister zur Anmeldung vorzulegen.

dieser Satzung, anwesend sind. Die Beschlüsse werden - sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist - mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Beschlüsse sollen zu Beweis Zwecken schriftlich in einem Protokoll festgehalten werden.

Außerhalb von Vorstandssitzungen gefasste Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Sie sollen in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufgenommen werden.

Beschlüsse gemäß [§ 6 Abs 4 Satz 1](#) und [§ 10 Abs 2 Satz 2](#) dieser Satzung bedürfen in jedem Fall der Mehrheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder.

13. Die Abteilungssatzungen können hinsichtlich der Abteilungsvorstände von den vorstehenden Absätzen abweichen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 1.** Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:
 - a.** die Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes,
 - b.** die Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - c.** die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge gemäß [§ 7 Abs 1](#) dieser Satzung,
 - d.** die Wahl und Abberufung des Gesamtvorstandes, soweit nicht dem Gesamtvorstand in dieser Satzung die Befugnis zur Wahl eines Ersatzmitgliedes zuerkannt ist,
 - e.** die Wahl der Kassenprüfer,
 - f.** die Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung,
 - g.** die Entscheidung über Beschwerden gemäß [§ 6 Abs 5](#) dieser Satzung,

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 25.09.1998 beschlossen. Sie ist dem Vereinsregister zur Anmeldung vorzulegen.

- h.** die Ernennung von Ehrenmitgliedern und
- i.** die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung Hauptversammlung ist jährlich in den Monaten Februar bis Mai abzuhalten. Sofern der Vorstand es für erforderlich erachtet, kann eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sobald 20 % der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen, ist innerhalb von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

3. Zu der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand ein. Die Einladungen erfolgen durch Veröffentlichung in der Siegener Zeitung und durch Aushang im Vereinskasten. Die Einladung in der Siegener Zeitung kann auf die im Vereinskasten zugleich mit der Einladung aushängende Tagesordnung Bezug nehmen, muss aber auf anstehende Wahlen oder Entscheidungen gemäß [§ 11](#) und [§ 12 Abs 2](#) dieser Satzung ausdrücklich hinweisen. Die Anzeige und der Aushang müssen spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung erfolgen. Erweiterungen der Tagesordnung können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Entscheidungen gemäß [§ 6 Abs 5](#), [§ 9 Abs 5](#), [§ 11](#) und [§ 12 Abs 2](#) dieser Satzung können nur getroffen werden, wenn dies auf der in dem Vereinskasten aushängenden Tagesordnung angekündigt ist.

4. Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des [§ 9 Abs 2](#) dieser Satzung. Die Versammlung kann - auch für einzelne Punkte der Tagesordnung - aus ihrer Mitte einen anderen Versammlungsleiter wählen.

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied gemäß [§ 5 Abs 1 Satz 1](#) dieser Satzung, dass das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich bei Anwesenheit in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 25.09.1998 beschlossen. Sie ist dem Vereinsregister zur Anmeldung vorzulegen.

- 6.** Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig.
- 7.** Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die gemäß [§ 10 Abs 5 Satz 1](#) dieser Satzung nicht stimmberechtigten Mitglieder haben ein Anwesenheitsrecht.
- 8.** Abstimmungen haben geheim zu erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- 9.** Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern in dieser Satzung nicht ein anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 10.** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein - vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnendes - Protokoll aufzunehmen. Dieses Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- 11.** Die Abteilungssatzungen können hinsichtlich der Mitgliederversammlungen der Abteilungen von den vorstehenden Absätzen abweichen.

§ 11 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung - einschließlich der Änderung des [§ 2](#) dieser Satzung - bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1.** Der Verein wird aufgelöst, wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2.** Der Verein wird weiter aufgelöst, wenn 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder dies beschließen.
- 3.** Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Siegen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und zwar in erster Linie im Sinne des [§ 2](#) dieser Satzung.
- 4.** Bei der Auflösung einer Abteilung dieses Vereins fällt das Vermögen dieser Abteilung den jeweiligen anderen Abteilungen des Vereins anteilig zu.

§ 13 Verhältnis dieser Satzung zu den Abteilungssatzungen

Die Abteilungssatzungen dürfen von dieser Satzung nur abweichen, wenn dies in dieser Satzung gestattet ist. In Zweifelsfällen geht diese Satzung den Abteilungssatzungen vor. Sollte eine Abteilungssatzung nicht beschlossen worden sein oder eine Regelungslücke enthalten, gilt diese Satzung sinngemäß als Abteilungssatzung.